

**Satzung
des Realverbandes Embsen,
Landkreis Verden**

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Verbandsbereich

- (1) Der Realverband der Kötner-Gemeinheit Embsen, hervorgegangen aus der Gesamtheit der Beteiligten der Spezialteilung der Kötner-Gemeinheit im Bruche und auf der Oyte zu Embsen und der Realverband der Gemarkung Embsen, hervorgegangen aus der Gesamtheit der Beteiligten der Spezialteilung der Gemeinheit des adeligen Gutes und der Bauleute zu Embsen sowie über die Verkoppelung des gesamten Ackerlandes daselbst sind Realverbände nach dem Niedersächsischen Realverbandsgesetz (RealG) vom 4. November 1969. Sie sind zu einem Verband zusammengelegt durch Verfügung des Landkreises Verden vom 09. Januar 2009.
Sein Name ist Realverband Embsen.
Er hat seinen Sitz in Achim, Ortschaft Embsen.

- (2) Der Verbandsbereich (§ 17 Abs. 4 RealG) ist das Gebiet der Stadt Achim, Gemarkung Embsen.

§ 2

Verbandsvermögen, Vermögensverzeichnis

Das Verbandsvermögen ist im Vermögensverzeichnis (Anlage A) aufgeführt.
Der Vorstand hat das Vermögensverzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.

§ 3

Mitglieder, Verbandsanteile, Mitgliederverzeichnis

- (1) Mitglieder sind die Eigentümer der Grundstücke, zu deren Bewirtschaftung die Wege oder die Gewässer des Verbandsvermögens dienen. Diese Verbandsanteile sind unselbstständig und deshalb vom Grundstück nicht trennbar (Zwangsmitgliedschaft).
- (2) Der Umfang der Teilnahmerechte und -pflichten richtet sich nach der Fläche der Grundstücke, mit denen die Verbandsanteile verbunden sind (§ 7 Abs. 2 Ziff. 1 RealG).
- (3) Die Grundstücke nach Abs. 1, ihre derzeitigen Eigentümer und die Grundstücksgröße (Teilnahmerecht) sind in dem Mitgliederverzeichnis (Anlage B) aufgeführt. Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, so hat bei einem Wechsel durch Erbgang der Erbe, bei einem Wechsel auf Grund Vertrages der Veräußerer dem Vorstand die Änderung unter Vorlage der urkundlichen Belege anzuzeigen. Der Vorstand hat das Mitgliederverzeichnis bei Veränderungen fortzuschreiben.
- (4) Für die Flächen Schießstand und Sportplatz (Flur 6, Flst. 144 u. 213/2) steht jedem Verbandsmitglied ein Anteil zu.
- (5) Zeigt ein Mitglied den Wechsel des Eigentums an einem Grundstück nach Abs. 3 nicht an, bleibt es dem Verband gegenüber neben dem Erwerber berechtigt und verpflichtet.

II. Der Vorstand

§ 4

Zusammensetzung, Bildung

- (1) Der Vorstand des Realverbandes besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schriftführer. Er wird von der Mitgliederversammlung für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist - auch mehrfach - zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Der erste Vorsitzende wird bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder vorzeitig abberufen. Diese können ihr Amt vorzeitig niederlegen. Wird ein Vorstandsmitglied entmündigt oder wird ihm durch Richterspruch die Fähigkeit entzogen, öffentliche Ämter zu bekleiden, so scheidet es damit aus dem Vorstand aus, im übrigen endet das Amt des einzelnen Vorstandsmitgliedes erst, wenn dafür nach Ablauf der Wahlzeit ein Nachfolger gewählt ist.

§ 5

Wahl

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Mitglieds in getrennten Wahlgängen schriftlich und in offener Wahl gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen der Anwesenden und Vertretenen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten von dem Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind unverzüglich nach der Wahl der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Realverbandes. Er vertritt den Realverband gerichtlich und außergerichtlich. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. das Vermögensverzeichnis und das Mitgliederverzeichnis zu führen,
2. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen,
3. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten zu beschließen,
4. das Verbandsvermögen zu verwalten und für die Instandhaltung der Wege und Gewässer zu sorgen, die der Realverband zu unterhalten hat.

§ 7 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Tagen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag eines anderen Vorstandsmitglieds muss der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss abgelehnt.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands hat der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzuhalten. Die Niederschrift ist von allen Teilnehmern der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

§ 8 Verpflichtende Erklärungen

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Realverband verpflichtet werden soll, sind von zwei Vorstandsmitgliedern in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den des Realverbandes setzen.

III. Die Mitgliederversammlung

§ 9 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Satzung und Änderung der Satzung (§ 17 RealG),
2. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes (§ 19 RealG),
3. eine pauschalierte Aufwandsentschädigung für den Vorstand (§ 20 Abs. 1 S. 2 RealG),
4. den Verzicht auf Ansprüche oder die Stundung von Ansprüchen gegen Vorstandsmitglieder (§ 20 Abs. 2 S. 3 RealG),
5. den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes, sofern seine Aufstellung von der Aufsichtsbehörde verlangt wird (§ 31 RealG),
6. die Aufnahme von Darlehen und Verpflichtungsgeschäften, durch die der Realverband für mehr als drei Jahre zu Leistungen verpflichtet wird,
7. die Verfügung über Grundstücke und dingliche Rechte sowie die Verpflichtung zu solchen Verfügungen,
8. die Verwendung der Überschüsse (§ 26 RealG),
9. Beiträge oder sonstige Leistungen der Mitglieder an den Verband (§§ 29, 30 RealG),

10. eine Vereinbarung über die Entlassung eines Mitgliedes (§ 15a Abs. 1 RealG),
 11. die unentgeltliche Übertragung von Verbandsvermögen auf Mitglieder,
 12. die Aufhebung und Umwandlung von Rezesspflichten sowie die Verwendung von Ablösungsbeträgen (§§ 37, 38 RealG),
 13. die Stellungnahme zu einer Auflösung, Zusammenlegung oder einer Umgliederung des Verbandes durch die Aufsichtsbehörde (§§ 40, 42, 42a RealG),
 14. einen Antrag an die Aufsichtsbehörde gemäß § 43 RealG (Erlöschen von Anteilen),
 15. eine Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben des Verbandes durch die Gemeinde (§ 44 RealG),
 16. die Stellungnahme zu einer Übertragung der Aufgaben des Verbandes auf einen Wasser- und Bodenverband (§ 45 RealG),
- und außerdem über folgende Angelegenheiten:
17. die Wahl, Abberufung und Entlastung des Rechnungsführers,
 18. die Wahl von zwei Abschlussprüfern,
 19. die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen,
 20. die Genehmigung der Niederschrift der vorausgegangenen Mitgliederversammlung.
 21. die Art der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist durch den ersten Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten. Unterbleibt die Einberufung der jährlichen oder trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Aufsichtsbehörde die Mitgliederversammlung einberuft (§ 22 Abs. 3 RealG).

§ 11

Teilnahme an der Mitgliederversammlung

(vgl. § 23 RealG)

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Der Ehegatte und jeder volljährige Abkömmling eines Mitglieds gelten als bevollmächtigt, solange das Mitglied dem Realverband gegenüber keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgegeben hat.

- (2) Hat ein Mitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmrechte, so ruht der über zwei Fünftel hinausgehende Stimmanteil bei der Abstimmung.
- (3) Steht ein Verbandsanteil einer Erbgemeinschaft oder einer anderen Personenmehrheit zu, so ist die Stimmabgabe für diesen Verbandsanteil ungültig, wenn die Inhaber des Anteils nicht einheitlich abstimmen. Diejenigen, die abwesend sind, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Verbandsanteils auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

§ 12
Ladung, Beschlussfähigkeit
(vgl. § 24 RealG)

- (1) Die Mitglieder sind zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens einer Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung zu laden. Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern, die dem Realverband ihre Anschrift nicht angezeigt haben, brauchen nicht geladen zu werden. Zur Mitgliederversammlung kann durch Bekanntmachung geladen werden. Die Bekanntmachung wirkt auch gegenüber Mitgliedern und Vertretern von Mitgliedern, die nicht im Verbandsbereich wohnen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach Absatz 1 ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens drei Mitglieder oder Vertreter von Mitgliedern persönlich erschienen sind.

§ 13
Beschlussfassung
(vgl. § 25 RealG)

- (1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zu Stande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als diejenigen, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).
- (2) Über die in § 9 Nrn. 1, 4, 10 bis 16 genannten Angelegenheiten darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zu Stande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben (qualifizierte Mehrheit).
- (3) Sind weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte vertreten, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser kann ohne Rücksicht auf den Umfang der vertretenen Stimmrechte abgestimmt werden. Für die Beschlussfassung genügt dann die einfache Mehrheit.
- (4) Zwischen der ersten und der zweiten Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Tagen liegen. Die Ladung muss auf § 13 Abs. 3 dieser Satzung hinweisen, und die Tagesordnung darf keine neuen Tagesordnungspunkte enthalten.

§ 14 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedem Mitglied ist Einsicht in die Niederschrift zu gewähren.
- (2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer und den Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstands.

IV. Wirtschaftsführung

§ 15 Rechnungsführer

- (1) Der Rechnungsführer des Realverbands wird wie die Vorstandsmitglieder gewählt, vgl. § 9 Nr. 17 dieser Satzung. Er hat auf Verlangen des Vorstands an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Der Vorstand kann ihm eine Dienstanweisung geben. Über seine Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen des Verbandes sowie Beiträge und Umlagen von den Mitgliedern ein. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des ersten oder zweiten Vorsitzenden leisten.

§ 16 Jahresabrechnung

- (1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung des Rechnungsführers jeweils innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresabrechnung des Realverbandes aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüfer werden wie die Vorstandsmitglieder gewählt, vgl. § 9 Nr. 18 dieser Satzung.
- (2) Der Vorstand hat die Jahresabrechnung und das Prüfungsergebnis mit den notwendigen Unterlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen, sofern diese den Realverband nicht von der Vorlage befreit hat. Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind außerdem zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers herbeizuführen. Hat die Aufsichtsbehörde die Jahresabrechnung beanstandet, so darf die Mitgliederversammlung Entlastung nicht erteilen, ehe die Aufsichtsbehörde bestätigt, dass die Beanstandungen ausgeräumt sind.

V. Aufsicht

§ 17 Aufsichtsbehörde

Der Realverband untersteht der Aufsicht des Landkreises Verden nach näherer Maßgabe der §§ 32 bis 36 RealG. Diese Satzung und Änderungen dieser Satzung werden erst mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gültig.

VI. Schlussbestimmungen

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung der Satzung

Diese Satzung sowie Änderungen dieser Satzung sind den Mitgliedern mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen. Die Übersendung der Satzung an das einzelne Mitglied wird dadurch ersetzt.

§ 19 Bekanntmachungen

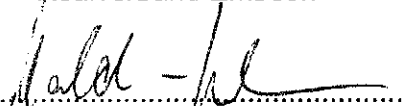
- (1) Für die öffentlichen Bekanntmachungen des Realverbandes gelten die Bestimmungen über Bekanntmachungen der Stadt Achim entsprechend.
- (2) Andere Bekanntmachungen können wahlweise erfolgen durch Aushang, Abdruck in der örtlichen Tageszeitung, auf der Homepage des Realverbandes oder dem amtlichen Verkündungsblatt.

§ 20 Inkrafttreten

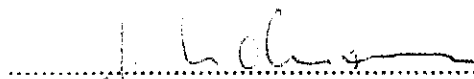
Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.02.11 beschlossen.
Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Achim (Embsen),

Realverband Embsen


.....
(1. Vorsitzender)

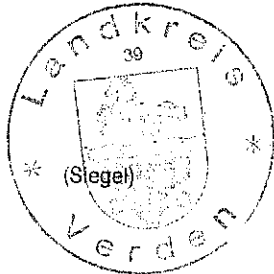

.....
(2. Vorsitzender)


.....
(Schriftführer)

Landkreis Verden
Fachdienst für Kommunal- und Rechtsangelegenheiten

Genehmigung

Die vorstehende Satzung des Realverbandes Embsen beschlossen am 28.02.2011 wird gem. § 17 Abs. 2 Niedersächsisches Realverbandsgesetz mit heutigem Datum genehmigt.



Verden (Aller), 06.03.2013

Der Landrat

A handwritten signature in black ink, appearing to be "H. D. ...", is written over a horizontal line. The signature is stylized and cursive.